Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Umsetzung der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung

Vorbemerkung des Fragestellers:

In seiner Sitzung am 16. Juni 2023 hat der Bundesrat unter anderem eine Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beschlossen.¹

1. Welche vorbereitenden Schritte hat die Landesregierung bisher unternommen, um die mit der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung einhergehen Neuerungen anzuwenden?

Antwort:

Die Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung des Bundes ist bisher nicht verkündet worden. Sie liegt nach Auskunft des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) derzeit dem Bundeskabinett hinsichtlich der vom Bundesrat vorgegebenen Maßgaben vor. In Schleswig-Holstein sind Abstimmungsgespräche zwischen den zuständigen Fachreferaten im MWVATT

¹ <u>https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0101-0200/132-23(B).pdf?</u> <u>blob=publicationFile&v=1</u>

und MIKWS geführt worden. Die Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung gibt indes nur einen groben rechtlichen Rahmen vor und ermächtigt die Länder zum Erlass weiterer Verordnungen, die diesen Rahmen ausfüllen müssen. Insbesondere muss die Aus- und Fortbildung, die Prüfung und die Anerkennung von privaten Transportbegleitern und den entsprechenden Unternehmen in erheblichem Umfang durch die Länder in entsprechenden Landesverordnungen geregelt werden. Da private Transportbegleiter nach der Verordnung dann gleichwohl bundesweit eingesetzt werden können, ist es für eine zielführende Umsetzung von entscheidender Bedeutung, dass Bund und Länder gemeinsam einheitliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Anerkennungsstandards ausarbeiten. Das BMDV hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe hierzu in Aussicht gestellt.

2. Wie viele Zeitanteile wurden bei der Landespolizei in diesem und im vergangenen Jahr durch die Begleitung von Groß- und Schwertransporten gebunden?

Antwort:

Im Jahre 2022 wendete die Polizei 33.181 sogenannte Begleitstunden auf, im ersten Halbjahr 2023 waren es bereits 23.290 Std. Überdies sind derzeit sechs und ab August sieben Mitarbeitende (davon zwei in Teilzeit mit 20 bzw. 30 Std. pro Woche) im Landespolizeiamt damit beschäftigt, die Transporte zu disponieren.

3. Wie viele Zeitanteile werden durch die Neuregelung künftig eingespart?

Antwort:

Erst nach Schaffung landesrechtlicher Regelungen (siehe Antwort zu Frage 1) kann in die umfangreiche und zeitintensive theoretische und praktische Beschulung der Transportbegleiter eingetreten werden. Die praktische Ausbildung wird durch die Polizei übernommen werden müssen, bis erfahrene Transportbegleiter in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, um diese Aufgabe selbst zu übernehmen.

Eine Entlastung der Landespolizei bei der Begleitung setzt ebenfalls voraus, dass ein gewisser Stamm an Transportbegleitern für die Tätigkeit zugelassen ist und auch für die Transporte durch Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Sie ist daher erst zu erwarten, wenn eine signifikante Zahl an Transportbegleitern ihre Ausbildung abgeschlossen hat. Auch nach einem sukzessiven Rückzug der Landespolizei aus Transportbegleitungsaufgaben wird es im Landespolizeiamt Mitarbeitende geben, die sich ausschließlich um Angelegenheiten der Koordinierung von Großraum- und Schwertransporten kümmern werden (z.B. Ausschluss einer zeitgleichen Befahrung im Begegnungsverkehr von Transporten mit Überbreite, Sicherstellung einer angemessenen Verteilung auf die knappen Parkplätze an den Autobahnen). Ferner ist noch offen, in welchen Fällen auch künftig die Begleitung durch die Polizei anzuordnen sein wird (etwa wegen besonderer Gefahrensituationen / "anspruchsvollerer" verkehrsregelnder Maßnahmen).

Die bei der Antwort zur Frage 1 und oben beschriebenen staatlichen Aufgaben erfordern unter Berücksichtigung einer Beteiligung der Landespolizei bei der Ausbildung einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand an anderer Stelle der

Landesverwaltung und -polizei, der mit der Entlastung bei den Aufgaben der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten einhergeht. Eine Bezifferung eingesparter Zeitanteile ist daher noch nicht möglich.